

Informationsblatt Erteilung eines Berechtigungsscheins (Beratungshilfe)

Möglicherweise haben sie aufgrund ihres geringen Einkommens einen Anspruch auf Bewilligung von Beratungshilfe. Sofern Sie für eine außergerichtliche bzw. vorgerichtliche Tätigkeit eine Beratung, Auskunft oder eine Vertretung durch mich wünschen, bitte ich Sie, vor einer Beauftragung und Tätigkeit durch mich, einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe und die Erteilung eines Berechtigungsscheins für Beratungshilfe zu stellen.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben. Bei der Ermittlung des für sie zuständigen Amtsgerichts unter Anschrift, sind Ihnen meine Mitarbeiterinnen gerne behilflich.

Den Antrag können Sie mündlich bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts stellen. Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger oder die Rechtspflegerin.

Nehmen Sie zu dem Termin der Antragstellung ihren gültigen Ausweis oder Reisepass sowie aktuelle Einkommens- und Verbindlichkeitsnachweise mit, z.B.:

- Bewilligungsbescheid Jobcenter/ARGE
- Arbeitslosengeldbescheid
- Gehaltsabrechnung
- Rentenbescheid
- letzter Steuerbescheid (bei Selbständigen)
- Nachweis über die Miethöhe (vollständiger Mietvertrag)
- aktueller Kontoauszug (gerne auch für den ganzen letzten Monat)
- Nachweis über sonstige Verbindlichkeiten (Unterhaltszahlungen, Ratenkredite usw.)

Soweit hinsichtlich der Angelegenheit, für die Sie die anwaltliche Beratung oder Vertretung durch mich wünschen, vorhanden sind, nehmen Sie diese Unterlagen zu dem Termin bei der Rechtsantragsstelle mit und legen Sie diese Unterlagen dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin vor.

Schildern Sie dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin kurz den Sachverhalt, stellen Sie den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe und bitten Sie um Erteilung eines Berechtigungsscheins. Teilen Sie dem Rechtspfleger oder der Rechtspflegerin mit, dass Sie einen Rechtsanwalt mit der Vertretung in dieser Angelegenheit beauftragen wollen

Wenn Ihnen das Gericht den Berechtigungsschein erteilt, bitte ich Sie, sich zur Vereinbarung eines Termins an meine Kanzlei zu wenden.

Zu diesem Termin werde ich eine Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) in Höhe von insgesamt 15 € erheben. Dieser Betrag ist dann in bar oder per EC-Karte zu zahlen.